

NoventusCollect

Organisationsreglement

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Organisationsreglements	1
2	Organisation der Stiftung	2
2.1	Zweck, Registrierung und Aufsicht.....	2
2.1.1	Zweck.....	2
2.1.2	Registrierung.....	2
2.1.3	Aufsicht	2
2.2	Anschlüsse und Vorsorgewerke.....	2
2.2.1	Sammelstiftung	2
2.2.2	Anschlussarten	2
2.3	Stiftungsrat	2
2.3.1	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung	2
2.3.2	Aufgaben des Stiftungsrats.....	3
2.4	Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerks	5
2.4.1	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung	5
2.4.2	Aufgaben.....	6
2.4.3	Streitigkeiten	7
3	Geschäftsführung, Verwaltung, Führungsgrundsätze	8
3.1	Geschäftsführung	8
3.2	Verwaltung.....	8
3.3	Führungsgrundsätze - Transparenz, Integrität, Loyalität	8
3.3.1	Guter Ruf, treuhänderische Sorgfaltspflicht.....	8
3.3.2	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	9
3.3.3	Schriftlich vereinbarte Entschädigungen	9
3.3.4	Abgabe von Vermögensvorteilen.....	9
3.3.5	Marktübliche Bedingungen, Geschäfte mit Nahestehenden	9
3.3.6	Schweigepflicht	9
4	Kontenführung, Kosten und Überschuss.....	10
4.1	Kontenführung.....	10
4.2	Kosten	10
4.2.1	Kosten für die ordentliche Verwaltung	10
4.2.2	Übrige Kosten, Vermögensverwaltungskosten, Kostensätze.....	10
4.3	Überschuss.....	11
4.3.1	Verwaltungsrechnung, Prozesse, Überschussentstehung	11
4.3.2	Überschussverwendung	11
5	Rückstellungen, Reserven und Betriebskapital	12

6	Teil- und Gesamtliquidation	13
7	Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung	14
A	Wahlreglement für den Stiftungsrat.....	15
1	Parität und Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	15
2	Amtsdauer	15
3	Wahlverfahren	16
	3.1 Wahlvorschläge, Wahlbüro, Auszählung, Information.....	16
	3.2 Einsprache und Nachwahlen.....	17
	3.3 Ablauf der ersten Wahlperiode	17
B	Kosten	18
1	Kosten für die ordentliche Verwaltung	18
	1.1 Basiskosten je Anschluss	18
	1.2 Verwaltungskosten aktiv versicherte Personen.....	18
	1.3 Verwaltungskosten des Rentnerbestandes	18
	1.4 Übrige Kosten	19
C	Bildung von Rückstellungen und Reserven.....	20
1	Zweck und Arten von Rückstellungen und Reserven	20
2	Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken	20
	2.1 Rückstellung Rentnerkosten auf Stiftungsebene	20
	2.2 Rückstellung Pensionierungsverluste auf Stiftungsebene	20
	2.3 Rückstellung gesetzlicher Teuerungsausgleich auf Stiftungsebene	21
3	Rückstellungen und Reserven zur Finanzierungssicherung.....	21
	3.1 Rückstellung Austrittsverluste auf Vorsorgewerkebene	21
	3.2 Risikoschwankungsreserve auf Stiftungsebene.....	21
4	Wertschwankungsreserven auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan.....	21
5	Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken.....	22
D	Bildung des Betriebskapitals.....	23
E	Entschädigung der Stiftungsräte	24
1	Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Projektarbeiten	24
2	Weiterbildung	24
3	Abrechnung, Belege und Auszahlung.....	24
4	Spezialfälle	24
F	Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation	25
1	Grundlagen.....	25
2	Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken	26

	2.1 Voraussetzung für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks	26
	2.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks.....	27
3	Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation	28
	3.1 Prüfung und Beschluss durch die Personalvorsorgekommission	28
	3.2 Durchführung durch die Stiftung	28
	3.3 Massgeblicher Zeitpunkt.....	28
	3.4 Bewertungsgrundlagen.....	28
	3.5 Bereits ausbezahltes Vorsorgekapital, Arbeitgeberbeitragsreserve	28
	3.6 Ansprüche bei individuellem und kollektivem Austritt.....	29
	3.7 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt aus einem Vorsorgewerk mit individuellen Anlagen (Typ G)	29
	3.8 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt aus einem Vorsorgewerk mit gepoolten Anlagen (Typ K).....	29
	3.9 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit kollektiven Austritten	31
	3.10 Ausstehende Beiträge bei Teil- und Gesamtliquidationen	31
4	Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel	32
	4.1 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel.....	32
	4.2 Verteilungsplan und Verteilschlüssel bei Unterdeckung	32
5	Information und Vollzug.....	33
	5.1 Feststellungsbeschluss	33
	5.2 Information.....	33
	5.3 Bericht in der Jahresrechnung, Bestätigung der Revisionsstelle	33
6	Teilliquidation der Stiftung	34
	6.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	34
	6.2 Durchführung einer Teilliquidation	34
7	Schlussbestimmungen	35
	7.3 Kostenbeteiligung	35
	7.4 Inkrafttreten, Änderungen	35

1 Zweck des Organisationsreglements

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat von NoventusCollect (im Folgenden die Stiftung) ein Organisationsreglement. Es regelt

- die Organisation der Stiftung, die Aufgaben des Stiftungsrats und der Personalvorsorgekommissionen sowie die Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung,
- die Transparenz-, Integritäts- und Loyalitätsanforderungen,
- die Kontenführung für die Vorsorgewerke, die Kostenbelastung, die Überschusszuweisung, die Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie des Betriebskapitals,
- die Durchführung von Teil- und Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken oder der Stiftung.

2 Organisation der Stiftung

2.1 Zweck, Registrierung und Aufsicht

2.1.1 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie kann darüber hinausgehende Leistungen erbringen.

2.1.2 Registrierung

Die Stiftung ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des BVG.

2.1.3 Aufsicht

Die Stiftung wird von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beaufsichtigt.

2.2 Anschlüsse und Vorsorgewerke

2.2.1 Sammelstiftung

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Sie führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung.

2.2.2 Anschlussarten

Die Stiftung bietet die folgenden Anschlussarten an:

Typ K: Die Vorsorgewerke investieren ihr Vorsorgevermögen in ein diversifiziertes, gepooltes Wertschriften-Portfolio. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest, erlässt ein Anlagereglement und beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung.

Typ GK: Die Vorsorgewerke investieren ihr Vorsorgevermögen in ein diversifiziertes, gepooltes Portfolio, das ausschliesslich aus Forderungen gegenüber Banken besteht. Diese Forderungen werden von den Banken mindestens zum BVG-Mindestzins verzinst. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement und setzt die Anlage um; die Personalvorsorgekommission wählt die betreuende Bank.

Typ G: Die Vorsorgewerke investieren ihr Vorsorgevermögen in ein von den übrigen Vorsorgewerken getrenntes Portfolio. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, das den Rahmen der Anlagetätigkeit setzt. Die Personalvorsorgekommission ist für die Definition der Anlagestrategie und deren Umsetzung, aber auch für Massnahmen bei einer Unterdeckung verantwortlich.

2.3 Stiftungsrat

2.3.1 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung

- Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus mindestens drei Vertretern der Arbeitnehmer und

mindestens drei Vertretern der Arbeitgeber. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten. Die Stiftungsratssitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

- Die Wahl und Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder richten sich nach dem Wahlreglement in Anhang A.
- Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Stimmen alle Mitglieder des Stiftungsrats zu, kann auf das Einhalten dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Der Geschäftsführer und der Verwaltungsleiter haben an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrats. Ist er verhindert, bestellt er einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder oder der weiteren Teilnehmer an der Stiftungsratssitzung.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder seiner Vertretung mindestens die Hälfte der übrigen Stiftungsräte anwesend ist. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen vertreten sein.
- Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Präsident oder bei Abwesenheit sein Vertreter fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Entscheid, der nur mit den Stimmen der Arbeitgeber respektive nur mit den Stimmen der Arbeitnehmer getroffen wird, gilt als nicht zustande gekommen.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind nur dann gültig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich zustimmen. Zustimmung über E-Mail ist zulässig.
- Über alle Stiftungsratsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Eine spätere Protokollierung ist nicht zulässig.
- Die Stiftungsräte werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Stiftungsratsentschädigungen sind im Anhang E geregelt.

2.3.2 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an Fachkräfte innerhalb des Stiftungsrates, an die Geschäftsführung oder die Verwaltung sowie an aussen stehende Drittpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung über die Finanzierung der Stiftung und das Vorhandensein des notwendigen Betriebskapitals.

- Vertretung der Stiftung nach aussen und Bestimmung der für die Stiftung kollektiv zeichnungsberechtigten Personen.
- Erlass des Vorsorgereglements und Festlegung der für die Stiftung geltenden Grundsätze für die Vorsorgepläne.
- Erlass weiterer Reglemente und Grundlagendokumente.
- Entscheid über das Erfordernis und die Art der Rückdeckung der Leistungen, den Abschluss von Versicherungsverträgen und die Regelung über die Verwendung all-fälliger Überschussanteile aus diesen Versicherungsverträgen.
- Anlage des Stiftungsvermögens der gepoolten Anlagen (Typ K und GK): Festlegen der Anlagegrundsätze sowie Definition und Überwachung der Anlagestrategie, periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung, Erlass der Anlage-reglemente und Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträ-ge.
- Erlass des Anlagereglements für Vorsorgewerke mit individuellen Vermögensanla-gen (Typ G) und periodische Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung der Anlagetätigkeit.
- Bei Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen Entscheid über die Verwendung von Anlageerträgen, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorgekommissi-on liegt.
- Bestimmung von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel auf Stiftungs-ebene.
- Festlegung von Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreser-ven.
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
- Festlegen der technischen Grundlagen und der Rentenumwandlungssätze.
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben der Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen.
- Festlegung der Organisation der Stiftung unter Einhaltung der gesetzlichen Integri-täts- und Loyalitätsvorschriften, Erlass des Organisationsreglements und Aufbau einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle.
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorgekommission und Überwachung deren Tätigkeit.
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und des Leiters der Verwaltung, Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen und Überwachung ihrer Tätigkeit.
- Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Erstellen und Genehmigung der Jahres-rechnung.
- Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen für Vorsorgewerke mit gepool-ten Vermögensanlagen.

- Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgewerke in Unterdeckung und deren Sanierung.
- Sicherstellung der Information der Versicherten und die Umsetzung der gesetzlichen Transparenzvorschriften.
- Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte.

2.4 Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerks

2.4.1 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung

- Die Personalvorsorgekommission jedes der angeschlossenen Vorsorgewerke besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, konstituiert sich selbst, und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Sie setzt sich für eine Amtsperiode paritätisch zusammen aus
 - Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
 - gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
- Die Vertreter der Arbeitnehmer sowie die Ersatzmitglieder in der Personalvorsorgekommission werden in offener oder geheimer Wahl durch relatives Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglied gewählt. Die Wahl ist durch den Arbeitgeber zu organisieren.
- Der Präsident wird für je eine Amtsperiode abwechslungsweise aus der Mitte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter gewählt.
- Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer erneuert sich ohne Wiederwahl stillschweigend um eine weitere Amtsperiode.
- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses führt zum sofortigen Ausscheiden aus der Personalvorsorgekommission. Für die verbleibende Amtsperiode wird das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Personalvorsorgekommission aufgenommen.
- Das Ergebnis der Wahl sowie bekannte oder künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Kommt die Bildung einer Personalvorsorgekommission trotz Aufforderung durch die Stiftung nicht zustande, vertritt der Stiftungsrat das Vorsorgewerk, bis eine Personalvorsorgekommission gebildet ist.
- Die Personalvorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mitglieder der Personalvorsorgekommission.
- Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

- Die Personalvorsorgekommission ist nur dann beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder seinem Vertreter wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen vertreten sein. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, hat der Präsident den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- Über die Beschlussfassung der Personalvorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer, welcher der Gegenseite angehören muss, zu unterzeichnen ist.
- Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Personalvorsorgekommission auf Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Reglementen prüfen und allenfalls als nichtig erklären.
- Die Personalvorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

2.4.2 Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge verantwortlich.

Sie hat im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Aufgaben:

- Sie erlässt oder ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Finanzierung der Personalvorsorge.
- Sie entscheidet über die Art der Vermögensanlage.
- Sie ist bei individuellen Anlagen (Typ G) verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen des Vorsorgewerks, für deren Umsetzung sowie für die Bildung der erforderlichen Wertschwankungsreserve.
- Bei individuellen Anlagen trifft sie im Fall einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen und informiert die Versicherten.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- Sie informiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.
- Sie erteilt den Arbeitnehmern auf Verlangen auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement oder dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats und der Personalvorsorgekommission sowie über die Durchführung der Vorsorge.
- Sie überwacht das Meldewesen des Arbeitgebers.
- Sie beschliesst über die Anwendung oder die begründete Abänderung der reglementarischen Bezugsberechtigung im Einzelfall und unterbreitet den Beschluss dem Stiftungsrat.
- Sie überwacht die Entrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung.

- Sie orientiert den Stiftungsrat über allfällige Unregelmässigkeiten.
- Sie schlägt Mitglieder oder Delegierte zur Wahl in den Stiftungsrat vor und beteiligt sich an der Wahl von Stiftungsräten.
- Sie orientiert den Stiftungsrat, wenn der Tatbestand einer Teilliquidation erfüllt ist, erlässt den Feststellungsbeschluss, legt den Verteilplan gemäss den Bestimmungen zur Durchführung der Teilliquidation im Organisationsreglement fest und genehmigt diesen.
- Sie ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Auf Wunsch legt sie diesem sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

2.4.3 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der Regeln über die Personalvorsorgekommission ergeben, sind der Stiftung zu melden.

3 Geschäftsführung, Verwaltung, Führungsgrundsätze

3.1 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsführung ein. Sofern und solange keine Geschäftsführung eingesetzt ist, übernimmt der Präsident des Stiftungsrats ihre Aufgaben.

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen unter Leitung des Präsidenten des Stiftungsrats.
- Nachführung der Stiftungsurkunde, der Reglemente und sonstigen Grundlagen der Stiftung.
- Durchführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse unter Beachtung der Reglemente und des Gesetzes.
- Qualitätskontrolle bei den von der Stiftung Beauftragten.
- Überwachung des Rechnungswesens und Erarbeitung des Entwurfes der Jahresrechnung.
- Vorbereitung der Information an die Versicherten.
- Regelmässige Information des Stiftungsrats über den Geschäftsgang und ausserordentliche Ereignisse.
- Akquisition von Vorsorgewerken und Betreuung bestehender Kunden.

Die Aufgaben und die Entschädigung sind in einem schriftlichen Auftrag zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung detailliert geregelt.

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zeichnen für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie können im Handelsregister eingetragen werden

3.2 Verwaltung

Der Stiftungsrat setzt eine technische und kaufmännische Verwaltung ein.

Die Verwaltung besorgt alle Aufgaben, die mit der Abwicklung der Vorsorge und der kaufmännischen Buchführung verbunden sind.

Die Aufgaben und die Entschädigung sind in einem schriftlichen Auftrag zwischen der Stiftung und der Verwaltung detailliert geregelt.

Die mit der Verwaltung betrauten Personen zeichnen für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie können im Handelsregister eingetragen werden.

3.3 Führungsgrundsätze - Transparenz, Integrität, Loyalität

3.3.1 Guter Ruf, treuhänderische Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genie-

sen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und wahren die Interessen der Stiftung.

3.3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen vermeiden Interessenkonflikte mit ihren persönlichen und sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten. Sie legen ihre Interessenbindungen jährlich offen.

Bei Interessenkonflikten entscheidet der Stiftungsrat über Massnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Stiftung. In gravierenden Fällen kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied sofort ausschliessen. Gleiches gilt bei anderen schwerwiegenden Vorkommnissen (Straftatbestände, Verstoss gegen Treu und Glauben und ähnliches).

3.3.3 Schriftlich vereinbarte Entschädigungen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise und Höhe der Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

3.3.4 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, liefern der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile ab, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu 300 Schweizerfranken je Jahr und Gegenpartei.

Das Einhalten dieser Vorschrift ist jährlich schriftlich zu bestätigen.

3.3.5 Marktübliche Bedingungen, Geschäfte mit Nahestehenden

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe des Geschäfts muss vollständige Transparenz herrschen.

3.3.6 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der

Schweigepflicht nach Art. 86 BVG. Sie bewahren besonders dann Verschwiegenheit, wenn sie bei ihrer Tätigkeit Einblicke in persönliche und finanzielle Verhältnisse der Versicherten und Arbeitgeber erhalten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

4 Kontenführung, Kosten und Überschuss

4.1 Kontenführung

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein nicht verzinstes Kontokorrent abgewickelt.

Die Spar- und übrigen Beiträge werden monatlich oder quartalsweise nachschüssig dem Kontokorrent belastet und sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Stiftung übergibt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.

Werden die ausstehenden Beiträge innert der Mahnfrist nicht bezahlt, kann die Stiftung die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen sowie die Aufsicht und die Versicherten informieren. Die Stiftung kann zudem den Vorsorgeschutz unterbrechen und ungeachtet der vertraglichen Dauer die Anschlussvereinbarung einseitig nach einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen. Sie kann ergänzend Verzugszinsen erheben.

4.2 Kosten

4.2.1 Kosten für die ordentliche Verwaltung

Die Stiftung belastet den Arbeitgebern für die ordentliche Verwaltung folgende Kosten:

- jährliche Basiskosten je Anschlussvertrag;
- personenbezogene jährliche Verwaltungskosten für aktive Versicherte.

Diese Kosten werden separat oder mit den Spar- und übrigen Beiträgen fakturiert. Bei unterjährigen Ein- und Austritten werden die personenbezogenen Verwaltungskosten zeitanteilig fakturiert.

Die personenbezogenen Kosten für Rentner werden der Stiftung belastet.

4.2.2 Übrige Kosten, Vermögensverwaltungskosten, Kostensätze

Die Stiftung belastet dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten für ausserordentliche Verwaltung.

Die Kosten für mit dem Arbeitgeber oder der Personalvorsorgekommission vereinbarte Sonderdienstleistungen werden von der Verwaltung oder der Geschäftsführung auf Basis einer Offerte nach Aufwand berechnet.

Die effektiv anfallenden Kapitalanlagekosten werden den entsprechenden Anlagegefässen (Typ K) bzw. dem Vorsorgewerk (Typ G) belastet.

Die Kostensätze und die Definition der ausserordentlichen Verwaltungshandlungen sind im Anhang B geregelt.

Der Stiftungsrat überprüft die Kostensätze alle zwei Jahre.

4.3 Überschuss

4.3.1 Verwaltungsrechnung, Prozesse, Überschussentstehung

Auf Stiftungsebene wird eine Verwaltungsrechnung geführt, die in die drei Prozesse

- Risiko
- Rentner
- Verwaltung

aufgeteilt wird. Für die Vermögensanlage und den Prozess Anlageerfolg wird die Rechnung separat erstellt.

Die Stiftung verfolgt das Ziel, für jeden Prozess eine ausgeglichene Finanzierung zu erreichen. Das Ergebnis der einzelnen Prozesse wird im Saldo der Verwaltungsrechnung zusammengeführt.

Die Überschussanteile aus der Rückdeckung der Versicherungsgesellschaften gelten als Einnahmen im Prozess "Risiko". Für Vorsorgewerke mit einer separaten Rückdeckung wird der Prozess "Risiko" auf der Vorsorgewerksebene geführt. Solche Vorsorgewerke werden an allfälligen nicht gedeckten Kosten der Prozesse „Verwaltung“ und „Rentner“ beteiligt.

4.3.2 Überschussverwendung

Jährliche Saldoüberschüsse werden im Umfang von 50 % zur Bildung des Betriebskapitals verwendet, sofern das in Anhang D aufgeführte Maximum noch nicht erreicht ist. Der Restbetrag wird auf der Basis der bezahlten Risikobeiträge auf die verschiedenen Vorsorgewerke bzw. Anlagegruppen aufgeteilt und zur Bildung der Zielwertschwankungsreserve verwendet.

Nicht benötigte Mittel werden den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke gutgeschrieben.

Ein Aufwandüberschuss aus der Verwaltungsrechnung wird dem Betriebskapital entnommen, sofern dieses ausreicht, und sonst den verschiedenen Vorsorgewerken bzw. Anlagegruppen belastet. Der Stiftungsrat hat in diesem Fall für den Ausgleich der Finanzierung zu sorgen und dabei namentlich die Beiträge entsprechend anzupassen.

Der Vermögensertrags- respektive Aufwandsüberschuss nach der Verzinsung der Altersguthaben wird

- bei Vorsorgewerken mit individueller Anlage (Typ G) der Wertschwankungsreserve
- bei Vorsorgewerken mit gepoolter Anlage (Typ K und GK) der kollektiv geführten Wertschwankungsreserve

gutgeschrieben respektive belastet.

Wenn die Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement ausreichend dotiert ist, wird der Ertragsüberschuss den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke gutgeschrieben. Bei den Vorsorgewerken des Typs K wird dabei grundsätzlich der so gutgeschriebene Ertragsüberschuss zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten verwendet. Basis dazu ist das Altersguthaben am Ende des Rechnungsjahres.

Die Bildung der Wertschwankungsreserven ist in den Anlagereglementen geregelt.

5 Rückstellungen, Reserven und Betriebskapital

Der Stiftungsrat bildet zur Sicherung des Vorsorgezwecks betriebsnotwendige Rückstellungen und Reserven nach anerkannten versicherungstechnischen, anlagetechnischen und kaufmännischen Grundsätzen.

Die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven sind im Anhang C festgehalten.

Der Stiftungsrat bildet zur Deckung definierter ausserordentlicher Belastungen ein Betriebskapital.

Die Regeln zur Bildung des Betriebskapitals sind im Anhang D festgehalten.

6 Teil- und Gesamtliquidation

Ein Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren

- für die Teilliquidation von Vorsorgewerken,
- die Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und
- die Teilliquidation der Sammelstiftung.

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV 2 und Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ein Teilliquidationsreglement, das im Anhang F festgehalten ist.

7 Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung

Dieses Organisationsreglement wurde am 7. Februar 2013 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2009.

Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der Aufsicht vor.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

A Wahlreglement für den Stiftungsrat

1 Parität und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus mindestens drei Vertretern der Arbeitnehmer und mindestens drei Vertretern der Arbeitgeber. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten.

Wählbar als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sind Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen sowie von der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberseite gewählte Delegierte. Im Stiftungsrat darf höchstens ein von der Arbeitnehmerseite und höchstens ein von der Arbeitgeberseite gewählter Delegierter Einsitz nehmen.

Der Stiftungsrat kann weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für Delegierte aufstellen.

Aus einer einzelnen Personalvorsorgekommission sind höchstens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter wählbar.

2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Eine Wiederwahl für maximal ein Jahr ist zulässig.

Die Amtsdauer der übrigen Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte endet vorzeitig

- bei Austritt eines Arbeitnehmers- oder Arbeitgebervertreters aus der Personalvorsorgekommission im Zeitpunkt des Austritts,
- bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Stiftungsrat oder seinen Arbeitgeber im Kündigungszeitpunkt,
- bei Kündigung des Anschlusses durch das vom Stiftungsrat repräsentierte Unternehmen im Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist.

Für einen Delegierten ist nur die Kündigung des Anschlusses durch das von ihm repräsentierte Unternehmen Beendigungsgrund.

Der Stiftungsrat kann entscheiden, dass das ausscheidende Mitglied maximal bis zur Neuwahl eines Ersatzmitglieds bzw. für maximal 3 Monate nach Eintritt des Beendigungsgrundes im Stiftungsrat verbleibt, sofern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, die nachrücken könnten.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, rückt für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat nach.

Ein vorzeitiger Rücktritt ist jederzeit möglich.

3 Wahlverfahren

3.1 Wahlvorschläge, Wahlbüro, Auszählung, Information

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer oder bei Bekanntwerden einer Vakanz orientiert der Stiftungsrat die Personalvorsorgekommissionen über den Sachverhalt und fordert sie auf, dem Stiftungsrat innerhalb eines Monats Vertreter aus ihrem Kreise bzw. Delegierte als Kandidaten für die Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretung vorzuschlagen. Bisherige Stiftungsratsmitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen weiter erfüllen, gelten als Kandidaten, sofern sie auf die Kandidatur nicht verzichten.

Die Geschäftsführung bestellt ein Wahlbüro aus drei Personen, die selbst nicht für den Stiftungsrat kandidieren. Die Mitglieder des Wahlbüros müssen nicht Mitglieder einer Personalvorsorgekommission oder des Stiftungsrats sein.

Das Wahlbüro prüft für jeden Kandidaten, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, fertigt je eine Wahlliste mit allen vorgeschlagenen und wählbaren Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern an. Sollte das Wahlbüro zum Schluss kommen, ein vorgeschlagener Kandidat erfülle die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, teilt sie dies dem Kandidaten unverzüglich mit. Der abgelehnte Kandidat kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Mitteilung Einspruch gegen den Entscheid beim Stiftungsrat erheben. Ist eines der Stiftungsratsmitglieder betroffen, muss es bei den Beratungen und beim Entscheid darüber in den Ausstand treten. Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sobald die Liste der Kandidaten bereinigt ist, sendet das Wahlbüro die Wahllisten an die Personalvorsorgekommissionen.

Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die festgelegte Zahl der Arbeitnehmervertreter für den Stiftungsrat.

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die festgelegte Zahl der Arbeitgebervertreter für den Stiftungsrat.

Die Stimmen der Vorsorgewerke mit mehr als zehn aktiven Versicherten werden mit dem Faktor 3, jene von Vorsorgewerken mit mehr als 50 Versicherten mit dem Faktor 6 und jene von Vorsorgewerken mit mehr als 100 Versicherten mit dem Faktor 15 multipliziert. Massgeblich ist die Anzahl der aktiven Versicherten am 1. Januar des Wahljahres.

Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere

- unleserlich ausgefüllte Wahllisten,
- Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, die für die Wahl nicht erforderlich sind,
- Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist beim Wahlbüro eintreffen,
- Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste auftreten.

Die gültigen Stimmen werden gezählt und protokolliert.

Gewählt sind die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder und rücken bei Ausscheiden der Stiftungsratsmitglieder in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.

Das Wahlbüro teilt das Wahlergebnis den Personalvorsorgekommissionen, dem Stiftungsrat, dem Stifter und den Kandidaten sowie allen weiteren interessierten Parteien mit.

3.2 Einsprache und Nachwahlen

Die Personalvorsorgekommissionen können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlbüro schriftlich Einsprache erheben, wenn sie darlegen, dass ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrats die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Eine Einsprache hat sich gegen einzelne im ordentlichen Verfahren gewählte Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter zu richten. Eine Personalvorsorgekommission kann mehrere Einsprachen einreichen.

Das Wahlbüro prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Stiftungsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, gegen die Einspruch erhoben wurde, verletzt sind.

Kommt das Wahlbüro zum Schluss, der Einspruch sei berechtigt, rücken Ersatzmitglieder nach.

Gegen den Entscheid des Wahlbüros kann Rekurs beim Stiftungsrat eingelegt werden. Ist eines der Stiftungsratsmitglieder betroffen, muss es bei den Beratungen und beim Entscheid darüber in den Ausstand treten. Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Stehen aufgrund von Einsprachen oder durch nachträgliches Ausscheiden nicht genügend Kandidaten zur Besetzung des Stiftungsrats und der Ersatzmitglieder zur Verfügung, führt das Wahlbüro eine erneute Wahl nach den gleichen Grundsätzen durch. Die in einer Nachwahl gewählten Kandidaten werden bei der Besetzung der frei werdenden Stiftungsratsstellen immer nach den in einer früheren Wahl gewählten Kandidaten berücksichtigt. Für Nachwahlen gelten dieselben Einsprachemöglichkeiten wie für Gesamterneuerungswahlen.

3.3 Ablauf der ersten Wahlperiode

Die Amtsdauer der ersten nach diesem Wahlreglement gewählten Stiftungsräte endet am 30. Juni 2014.

B Kosten

1 Kosten für die ordentliche Verwaltung

1.1 Basiskosten je Anschluss

Die jährlichen Basiskosten je Anschluss werden vom Arbeitgeber bezahlt und betragen in CHF:

Anschlusstyp	Kosten
K und GK	500
G nach Anlagerelement, mindestens jedoch	1'500

1.2 Verwaltungskosten aktiv versicherte Personen

Die personenbezogenen jährlichen Verwaltungskosten hängen von der Anzahl der aktiv versicherten Personen ab und betragen:

Anzahl aktive versicherte Personen	Kosten
Bis 100 Versicherte	225
Ab 101 Versicherte	205
Ab 201 Versicherte	165

1.3 Verwaltungskosten des Rentnerbestandes

Für die Verwaltung des Rentnerbestandes werden der Verwaltungsrechnung CHF 100 je Jahr und Rentner belastet.

1.4 Übrige Kosten

Die Stiftung belastet dem Arbeitgeber zusätzlich folgende Kosten für ausserordentliche Verwaltung:

Verwaltungshandlung	Kosten
Meldung einer Mutation, welche das Vorjahr betrifft (Typ K, GK und G) oder mehr als drei Monate zurückliegt (Typ K und GK)	100
Erstellung eines individuellen Vorsorgeplans unter 30 Mitarbeitende	500
Mahnung bei Zahlungsverzug	100
Zahlungsplan erstellen	250
Betreibungsbegehren	300
Fortsetzungsbegehren	300
Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung)	1'000
Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten bei Ausschluss respektive Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung	200
Konkursbegehren	500
Auflösung Anschlussvereinbarung	500
Teilliquidation des Vorsorgewerkes	1'000
Zusatzkosten bei Auflösung mit Verteilplan (je Versicherter)	
• minimal	50
• maximal	1'000
Weitere ausserordentliche Arbeiten nach Vereinbarung und auf Basis einer Offerte, pro Stunde	200

Diese Kosten können auch aus freien Mitteln bezahlt werden.

C Bildung von Rückstellungen und Reserven

1 Zweck und Arten von Rückstellungen und Reserven

Der Stiftungsrat bildet gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 zur Sicherung des Vorsorgezwecks die nachstehenden Bestimmungen zur Bildung von Rückstellungen und Reserven:

- Rückstellungen für versicherungstechnischen Risiken
- Rückstellungen und Reserven zur Sicherung der Finanzierung
- Wertschwankungsreserven gegen Wertschwankungen der Vermögensanlagen
- Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken

Je nach Risiko werden diese Rückstellungen und Reserven auf der Ebene des Vorsorgewerkes (zum Beispiel bei eigener Rückdeckung), einer Gruppe von Vorsorgewerken (zum Beispiel mit demselben Anlageplan) oder der Stiftung (zum Beispiel für ein die Stiftung betreffendes Prozessrisiko) gebildet.

Die in diesem Anhang genannten Rückstellungen und Reserven gelten als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

2 Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken

2.1 Rückstellung Rentnerkosten auf Stiftungsebene

Der Stiftung entstehen aus dem Rentnerbestand Kosten, die für den Bestand der Rückstellung zu berücksichtigen sind:

- Verwaltungskosten
- Kosten für die Beiträge an den Sicherheitsfonds

Die Rückstellung Rentnerkosten entspricht dem Zwanzigfachen der jährlichen Sicherheitsfondsbeiträge und der Verwaltungskosten für die Rentner. Sie wird aus den Sicherheitsfondsbeiträgen der aktiven Versicherten finanziert.

2.2 Rückstellung Pensionierungsverluste auf Stiftungsebene

Die Rückstellung Pensionierungsverluste gleicht den Verlust aus, der durch den zu hohen Umwandlungssatz der Stiftung im Vergleich zum Einkaufs-Umwandlungssatz bei der Versicherungsgesellschaft entsteht. Ausserdem wird sie zur Ausrichtung von nicht garantierten Überschussrenten verwendet, falls die rückdeckende Gesellschaft die Überschussrenten kürzt oder einstellt.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste setzt sich zusammen aus der Rückstellung für den Renteneinkauf und aus der Rückstellung für die bereits laufenden Überschussrenten:

- Die Rückstellung für den Renteneinkauf wird jeweils am Bilanzstichtag für alle Versicherten, welche in den nächsten beiden Jahren ordentlich pensioniert werden, als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt. Nicht berücksichtigt werden dabei diejenigen Versicherten, die den Kapitalbezug beantragt haben.
- Für die nicht garantierten Überschussrenten wird eine Rückstellung in der Höhe des Zehnfachen dieser Jahresrenten gebildet, gewichtet mit 50%.

Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird durch einen Teil des Risikobeitrags und durch die Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur dotiert.

2.3 Rückstellung gesetzlicher Teuerungsausgleich auf Stiftungsebene

Die Stiftung leistet den gesetzlichen Teuerungsausgleich auf den BVG-Risikorenten, soweit die teuerungsangepassten BVG-Renten über der reglementarischen Rente liegen.

Der Minimalbestand der Rückstellung entspricht

- dem Deckungskapital für laufende, nicht bei der Rückversicherung eingekaufte Teuerungsrenten zuzüglich
- den erwarteten Kosten für den Teuerungsausgleich der nächsten fünf Jahre.

Die Rückstellung wird durch den Beitrag für Teuerungsausgleich finanziert. Das erforderliche Deckungskapital für die Ausrichtung von nicht durch den Versicherer ausgerichteten Teuerungszulagen wird dieser Rückstellung belastet.

Steigt der Bestand der Rückstellung über die erwarteten Kosten für den Teuerungsausgleich der nächsten fünf Jahre, kann der Stiftungsrat eine entsprechende Teilauflösung der Rückstellung beschliessen.

3 Rückstellungen und Reserven zur Finanzierungssicherung

3.1 Rückstellung Austrittsverluste auf Vorsorgewerkebene

Die Rückstellung Austrittsverluste bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen der gesetzlichen Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben der Versicherten.

Die Rückstellung Austrittsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung respektive Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung der Vorsorgewerke. Bei Austritten werden Austrittsverluste dieser Rückstellung belastet.

3.2 Risikoschwankungsreserve auf Stiftungsebene

Die Risikoschwankungsreserve bezweckt bei Kollektivversicherungsverträgen mit speziellen Überschussmodellen den Ausgleich des Risikoverlaufs einzelner Jahre. Sie entspricht der vom Versicherer berechneten Rückstellung. Für die Übernahme von noch nicht eingetretenen Leistungsfällen vom Vorversicherer oder der nach Kündigung des Vertrages eintretenden Spätschäden muss ebenfalls je nach Rückdeckungsmodell eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

Die Risikoschwankungsreserve wird durch die Risikobeiträge und die Risikoüberschussanteile finanziert. Die Schadensummen für eingetretene Vorsorgefälle werden der Reserve entsprechend dem Versicherungsvertrag belastet.

4 Wertschwankungsreserven auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan

Die Wertschwankungsreserve gleicht Wertschwankungen der Vermögensanlagen aus.

Der Stiftungsrat respektive die Personalvorsorgekommission von Anschlüssen des Typs G legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit

und Risikobereitschaft mit dem Ziel einer sicheren Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

Die Höhe und die Methode zur Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve sind in den Anlagereglementen festgehalten.

Für die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve gelten die Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.

5 Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken

Der Stiftungsrat bildet nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER Rückstellungen und Reserven für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen und Reserven dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Der Minimalbestand der Rückstellungen und Reserven ist durch die Verwaltung und die Geschäftsführung aufgrund der Situation zum Bilanzstichtag einzuschätzen.

D Bildung des Betriebskapitals

Das Betriebskapital deckt

- Liquidationskosten,
- den Fehlbetrag bei Auflösung von Anschlussverträgen, die nicht durch die Nachschusspflicht der Arbeitgeber gedeckt ist,
- Debitorenverluste,
- nicht gedeckte Leistungszahlungen,
- einen Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung,
- fehlende Rückstellungen,
- die Liquidität bei Verpflichtungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Das Betriebskapital wird durch den Saldoüberschuss der Verwaltungsrechnung nach Ziffer 4.3.1 gebildet und ist auf maximal 3 % der gesamten Aktiven der Jahresrechnung beschränkt.

E Entschädigung der Stiftungsräte

1 Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Projektarbeiten

Entschädigungsart (Beträge in CHF)	Mitglied	Präsident
Jahrespauschale	7'500	11'250
Sitzungsgeld für Sitzungen ≤ 4 Stunden	600	600
Sitzungsgeld für Sitzungen > 4 Stunden	1'100	1'100
Stundenansatz für Projektarbeiten im Auftrag des Stiftungsrats	250	250

Bei teilweiser Sitzungsteilnahme werden die Sitzungsgelder um 50% gekürzt.

2 Weiterbildung

Die Kosten für Kurse, Seminare und Lehrgänge, die der Weiterbildung der Stiftungsräte in der beruflichen Vorsorge und angrenzende Gebieten (zum Beispiel AHV/IV, Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen) dienen, werden von der Stiftung übernommen. Die Wegkosten, Parkplatzgebühren, Kosten für nicht inbegriffene Verpflegung und sonstige Kosten ähnlicher Art sind vom Stiftungsrat zu bezahlen.

3 Abrechnung, Belege und Auszahlung

Die Verwaltung erstellt die Abrechnung der Entschädigung (inkl. Lohnausweis) gegen Ende des Jahres und zahlt die Entschädigung anschliessend aus. Eingereichte Rechnungen für Kurse, Seminare und Lehrgänge werden von der Stiftung innert Zahlungsfrist beglichen. Weiterbildungskosten, die von Stiftungsräten vorgängig selbst bezahlt worden sind, werden nach Einreichen von Belegen innert 30 Tagen rückvergütet. Im Fall von Projektarbeiten sind Abrechnungen mit Angaben zum Projekt und den geleisteten Stunden einzureichen.

4 Spezialfälle

Spezialfälle, die nicht aufgrund dieses Reglements entschieden werden können, werden dem Stiftungsrat zur Beurteilung und zum Entscheid vorgelegt.

F Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation

1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV 2 und Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ein Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation.

Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für

- die Teilliquidation von Vorsorgewerken
- die Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und
- die Teilliquidation der Stiftung.

Die Stiftung trägt grundsätzlich keine Renten auf eigene Rechnung, da sie

laufende Renten bei schweizerischen Lebensversicherern oder Renteneinrichtungen einkauft. Allfällige Überschussanteile werden direkt zur Leistungsverbesserung eingerechnet, weshalb die Rentner im Reglement Teilliquidation nicht berücksichtigt werden.

2 Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

2.1 Voraussetzung für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks

2.1.1 Erhebliche Bestandesverminderung

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers über den Zeitraum eines Jahres eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und sie den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.
- die Unternehmung eines angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.

Unter Restrukturierung einer Unternehmung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, welche nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden.

Ein Bestandesabgang nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er, abhängig von der Anzahl der Versicherten vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

1 bis 50 Versicherte	über 20 % der Versicherten (mindestens 2 unfreiwillige Austritte) und 25 % des Vorsorgekapitals
51 bis 100 Versicherte	unfreiwillige Austritte von mindestens 20 % der Versicherten und 15 % des Vorsorgekapitals
Über 100 Versicherte	unfreiwillige Austritte von mindestens 10 % der Versicherten und 15 % des Vorsorgekapitals

2.1.2 Meldepflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

2.1.3 Kollektiver, individueller, unfreiwilliger Austritt

Wechseln Versicherte als Gruppe gemeinsam die Vorsorgeeinrichtung als Folge der Kündigung der Anschlussvereinbarung oder der Übertragung von Betriebsteilen, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, sofern dadurch mindestens sechs Versicherte

des Vorsorgewerkes aus der Vorsorgeeinrichtung austreten. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

Der Austritt eines Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

2.1.4 Personenkreis

Für die Aufteilung der freien Mittel resp. die Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung werden die folgenden Personenkreise unterschieden:

- **Austretende Versicherte**
Diese umfassen alle Personen, welche im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.
- **Im Vorsorgewerk verbleibende Versicherte**
Diese bestehen aus denjenigen Personen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. nach der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages noch zum Versichertenbestand des Vorsorgewerkes gehören.

2.1.5 Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital entspricht der erworbenen Austrittsleistung der Versicherten zuzüglich der Altersguthaben der Invaliden.

2.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird.

3 Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation

3.1 Prüfung und Beschluss durch die Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission prüft die Erfüllung der Kriterien für die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens und stellt das Ergebnis mittels Beschluss fest. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Personalvorsorgekommission sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei einer sukzessiven Reduktion des Personalbestandes muss der Arbeitgeber eine qualifizierte prospektive Aussage über den Abbauprozess (zeitlicher Aspekt) und über die Austritte (quantitativer Aspekt) infolge dieser Entscheidung machen.

3.2 Durchführung durch die Stiftung

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung führt ohne weiteres zum Gesamtliquidationsverfahren des Vorsorgewerks.

3.3 Massgeblicher Zeitpunkt

Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des betroffenen Personenkreises fällt mit dem effektiven Zeitpunkt der erheblichen Verminderung oder der Restrukturierung zusammen. Falls sich die Massnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken, endet dieser mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung der Unternehmung abgeschlossen ist.

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag (Jahresabschluss), das heisst der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation resp. die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks erfüllt hat.

3.4 Bewertungsgrundlagen

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 enthalten. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven (Anhang C).

3.5 Bereits ausbezahltes Vorsorgekapital, Arbeitgeberbeitragsreserve

Wurde beim Vorliegen von freien Mitteln das Vorsorgekapital von Versicherten, welche zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehörten, bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel nachträglich übertragen.

Wurde im Falle einer Unterdeckung das ungekürzte Vorsorgekapital bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar aus-

bezahlt, obwohl dieses aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, ist dieses anteilmässig zurückzuerstatten.

Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende nicht gedeckte Vorsorgekapital bezieht.

3.6 Ansprüche bei individuellem und kollektivem Austritt

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel des Vorsorgewerks. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals.

Bei einem kollektiven Austritt bestimmt die Personalvorsorgekommission, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv übertragen wird. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Zudem besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Damit wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.

Bei einem kollektiven Austritt besteht zudem ein Anspruch auf die während der Versicherungszeit erworbene Wertschwankungsreserve. Dazu wird zuerst der Anspruch unter Annahme einer Gesamtliquidation des Vorsorgewerks bestimmt.

3.7 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt aus einem Vorsorgewerk mit individuellen Anlagen (Typ G)

Bei Vorsorgewerken mit individuellen Anlagen (Typ G) wird dem ausscheidenden Vorsorgewerk die separat ausgewiesene Wertschwankungsreserve übertragen.

3.8 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei kollektivem Austritt aus einem Vorsorgewerk mit gepoolten Anlagen (Typ K)

Bei Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen (Typ K) wird dem ausscheidenden Vorsorgewerk die während der Vertragsdauer erworbene Wertschwankungsreserve als Zu- oder Abschlag auf dem Vorsorgekapital übertragen.

Der erworbene Anteil an der Wertschwankungsreserve berechnet sich aufgrund der Differenz der Deckungsgrade

- am Stichtag der Teilliquidation und
- bei Abschluss der Anschlussvereinbarung

Der Deckungsgrad ist gleich $\text{Vorsorgevermögen} / \text{Vorsorgekapital} \times 100\%$, wobei

- das Vorsorgevermögen dem total verfügbare Anlagevermögen der Anlagegruppe K entspricht und
- das Vorsorgekapital die Summe der total erworbenen Freizügigkeitsleistungen, der Arbeitgeberbeitragsreserven und der freien Mittel der Vorsorgewerke der Anlagegruppe K ist.

Die je nach Entwicklung positive oder negative Differenz wird mit dem Vorsorgekapital des ausscheidenden Vorsorgewerks multipliziert. Das ergibt den Zu- oder Abschlag.

Beispiel 1

Vorsorgevermögen: 105 Mio.

Vorsorgekapital: 100 Mio.

Deckungsgrad am Stichtag der Teilliquidation

$105 \text{ Mio.} / 100 \text{ Mio.} \times 100 \% = 105 \%$
--

Es besteht eine Wertschwankungsreserve von 5 Mio.

Beispiel 2

Vorsorgevermögen: 97 Mio.

Vorsorgekapital: 100 Mio.

Deckungsgrad am Stichtag der Teilliquidation

$97 \text{ Mio.} / 100 \text{ Mio.} \times 100 \% = 97 \%$
--

Es besteht eine Unterdeckung von 3 Mio.

Die erworbene Wertschwankungsreserve berechnet sich dann wie folgt:

Beispiel 1

Deckungsgrad vor Abschluss Anschlussvereinbarung : 98 %

Vorsorgekapital des ausscheidenden Vorsorgewerks: 2 Mio.

Differenz der Deckungsgrade: $105 \% - 98 \% = 7 \%$

Die erworbene Wertschwankungsreserve beträgt

$7 \% \text{ von } 2 \text{ Mio.} = 140'000 \text{ (Zuschlag)}$

Beispiel 2

Deckungsgrad vor Abschluss Anschlussvereinbarung: 102 %

Vorsorgekapital Vorsorgewerk: 2 Mio.

Differenz der Deckungsgrade: $97 \% - 102 \% = -5 \%$

Die erworbene Wertschwankungsreserve beträgt

$-5 \% \text{ von } 2 \text{ Mio.} = -100'000 \text{ (Abschlag)}$

Falls die Anschlussvereinbarung innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen wurde, ist der Deckungsgrad am Ende des Vorjahres vor Abschluss massgebend.

Für Anschlussvereinbarungen mit einer Vertragsdauer von mindestens 4 Jahren gelten Sonderregelungen:

- Bei einem Deckungsgrad von über 100 % am Stichtag der Teilliquidation wird das Vorsorgekapital des Vorsorgewerks ungeschmälert ausgerichtet.
- Im Falle einer Unterdeckung am Stichtag der Teilliquidation entspricht der Abschlag im Maximum der Unterdeckung.

3.9 Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit kollektiven Austritten

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit kollektiven Austritten entspricht anteilmässig dem Anspruch bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerks. Der Schlüssel bildet das Vorsorgekapital der kollektiv Austretenden im Verhältnis zum gesamten Vorsorgekapital des Vorsorgewerks.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven als Zuschlag besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.

Betragen die freien Mittel des Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV 2 am Stichtag der Teilliquidation weniger als 5% und durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf der im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten, werden keine freien Mitteln mitgegeben.

Wird im Rahmen einer Teilliquidation eines grösseren Vorsorgewerks Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen kollektiv übertragen, so wird eine Übernahmevereinbarung erstellt. Form und Inhalt richten sich nach dem gewählten Verfahren sowie der jeweils zur Anwendung gelangenden rechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel, der Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

3.10 Ausstehende Beiträge bei Teil- und Gesamtliquidationen

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben, soweit dadurch keine Unterdeckung entsteht.

Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

4 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

4.1 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

Die freien Mittel werden im Verhältnis des Vorsorgekapitals der austretenden und verbleibenden Personengruppen aufgeteilt.

Die freien Mittel der austretenden Versicherten werden aufgrund eines von der Personalvorsorgekommission festgelegten objektiven Verteilungsschlüssels aufgeteilt. Mögliche Kriterien sind zum Beispiel:

- Höhe der individuellen Austrittsleistung;
- Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre, Lebensalter;
- Höhe des versicherten Lohnes.

4.2 Verteilungsplan und Verteilschlüssel bei Unterdeckung

Eine Unterdeckung wird am Stichtag der Teilliquidation im Verhältnis des Vorsorgekapitals der austretenden Versicherten zum Vorsorgekapital aller Versicherten des Vorsorgewerks aufgeteilt.

Die Unterdeckung entspricht dem Abschlag in der Höhe der erworbenen negativen Wertschwankungsreserve gemäss Ziffer 3.7 und 3.8.

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf einen austretenden Versicherten basiert

- auf der erworbenen Austrittsleistung, korrigiert um
- Vorbezüge für Wohneigentum, bei Scheidung usw. und
- Einkäufe wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen, Übertrag infolge Scheidung, freiwillige Einkäufe usw.

innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation.

5 Information und Vollzug

5.1 Feststellungsbeschluss

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbeitrages, Verteilungsplan, Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden in Form eines Feststellungsbeschlusses durch die Personalvorsorgekommission schriftlich festgehalten. Bei Auflösung von Anschlussvereinbarungen von Vorsorgewerken kann der Feststellungsbeschluss summarisch vom Stiftungsrat erstellt werden.

5.2 Information

Hat die Prüfung der Personalvorsorgekommission ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation resp. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind, werden die Versicherten und Rentner über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert.

Der Stiftungsrat informiert via Verwaltungskommission sämtliche betroffenen Personen schriftlich über:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;
- das Einspracherecht beim Stiftungsrat betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information;
- das Recht der Versicherten und Rentner, innert der angesetzten Frist von 30 Tagen nach erfolglosem Abschluss der Bereinigung der Meinungsdivergenzen mit dem Stiftungsrat die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen;
- das Recht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Instruktionsrichters dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG;
- den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Stiftungsrat, sofern keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

5.3 Bericht in der Jahresrechnung, Bestätigung der Revisionsstelle

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

6 Teilliquidation der Stiftung

6.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Zusätzlich zu den Ansprüchen aus der Teilliquidation eines Vorsorgewerks besteht ein solcher bei Teilliquidation der Stiftung.

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn die Gesamtheit der Versicherten der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10 % und deren Vorsorgekapital um mehr als 10 % abnimmt.

6.2 Durchführung einer Teilliquidation

Ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung gemäss Ziffer 6.1 erfüllt und übersteigen die freien Mittel auf Ebene der Stiftung mindestens 5 % der total Aktiven der kaufmännischen Rechnung am Stichtag der Teilliquidation, wird eine Teilliquidation durchgeführt.

Betragen die freien Mittel auf Ebene der Stiftung weniger als 5 % der gesamten Aktiven der kaufmännischen Rechnung am Stichtag der Teilliquidation, wird keine Teilliquidation durchgeführt.

Bei einer Unterdeckung wird auf eine Teilliquidation auf der Ebene der Stiftung verzichtet, da die Rechnung für die einzelnen Vorsorgewerke separat und die Wertschwankungsreserven auf Ebene einer Gruppe von Vorsorgewerken oder der einzelnen Vorsorgewerke abschliessend geführt wird.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen des Liquidationsreglements für Vorsorgewerke haben sinngemäss Gültigkeit für die Teilliquidation der Stiftung. Die Abschnitte bezüglich Unterdeckung gelten hingegen nicht, da die Anrechnung von Fehlbeträgen im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgewerke geregelt wird.

Ziffer	Hinweis
3.1	Prüfung und Feststellung mit Ausnahme des letzten Satzes, wobei der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorgekommission die Voraussetzungen prüft
3.2	Durchführung
3.3	Stichtag der Teilliquidation, Zeitraum für die Festlegung des betroffenen Personenkreises
3.4	Ermittlung der freien Mittel
3.6	Individueller und kollektiver Austritt
3.9	Übernahmevertrag, Veränderung der Aktiven und Passiven
4.1	Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel
5	Information und Vollzug, wobei der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorgekommission die Voraussetzungen prüft

7 Schlussbestimmungen

7.3 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden diesen Vorsorgewerken die Kosten in Rechnung gestellt. Für übrige Kosten gelten die im Organisationsreglement aufgeführten Ansätze.

7.4 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Fälle, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde durch eine Verfügung genehmigt.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.